

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2025

Nr. 2025/1283

Stüsslingen: Erschliessungspläne mit Bauprojekt «Unteres Wantel», «Hüttenhof» und «Rüttimattweg» / Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Stüsslingen unterbreitet dem Regierungsrat die kommunalen Erschliessungspläne mit Bauprojekt Sanierung Flurwegnetz «Unteres Wantel», «Hüttenhof» und «Rüttimattweg» zur Genehmigung. Die Planung besteht aus den folgenden Unterlagen:

a. Sanierung Flurwegnetz «Unteres Wantel»

- Erschliessungsplan «Unteres Wantel», Situation 1:500 mit Normalprofil 1:50 (Plan Nr. 35409/13 Index D vom 17.03.2025)
- Bauprojekt, Situation 1:500 mit Normalprofil 1:50 (Plan Nr. 35409/11 Index C)
- Bauprojekt, Landerwerbsplan 1:500 (Plan Nr. 35409/12 Index B)
- Bauprojekt, Längenprofil 1:500/100 (Plan Nr. 35409/15)
- Bauprojekt, Querprofile 1:50 (Plan Nr. 35409/16)
- Raumplanungsbericht vom 03.04.2025 (orientierend).

b. Sanierung Flurwegnetz «Hüttenhof»

- Erschliessungsplan «Hüttenhof», Situation 1:500 mit Normalprofil 1:50 (Plan Nr. 35409/23 Index C vom 17.03.2025)
- Bauprojekt, Situation 1:500 mit Normalprofil 1:50 (Plan Nr. 35409/21 Index B)
- Bauprojekt, Landerwerbsplan 1:500 (Plan Nr. 35409/22 Index A)
- Bauprojekt, Längenprofil 1:500/100 (Plan Nr. 35409/25)
- Bauprojekt, Querprofile 1:50 (Plan Nr. 35409/26)
- Raumplanungsbericht vom 03.04.2025 (orientierend).

c. Sanierung Flurwegnetz «Rüttimattweg»

- Erschliessungsplan «Rüttimattweg», Situation 1:500 mit Normalprofil 1:50 (Plan Nr. 35409/33 Index D vom 26.03.2025)
- Bauprojekt, Situation 1:500 mit Normalprofil 1:50 (Plan Nr. 35409/31 Index D)

- Bauprojekt, Landerwerbsplan 1:500 (Plan Nr. 35409/32 Index B)
- Bauprojekt, Längenprofil 1:500/100 (Plan Nr. 35409/35)
- Bauprojekt, Querprofile 1:50 (Plan Nr. 35409/36)
- Raumplanungsbericht vom 03.04.2025 (orientierend).

Die Gemeinde Stüsslingen ersucht um die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf Fr. 685'000.00 veranschlagten Kosten für die Sanierung der Güterwege «Unteres Wantel», «Hüttenhof» und «Rüttimattweg».

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Die heftigen Niederschläge vom 26. Juli 2021 haben im Niederamt in mehreren Gemeinden zu Schäden an Gebäuden, Infrastruktur und Kulturland geführt. In der Gemeinde Stüsslingen ist der Dorfbach über die Ufer getreten und mehrere Güterwege wurden stark beschädigt.

Im Nachgang an die dringendsten Instandstellungsarbeiten hat die Gemeinde Stüsslingen weitere Projekte in Auftrag gegeben, um die geschädigte Infrastruktur zu sanieren. Bei verschiedenen Abschnitten von Güterwegen sind bauliche Massnahmen vorgesehen, um die Funktionsfähigkeit wiederherzustellen und das Schadenpotential bei zukünftigen Unwetterereignissen möglichst tief halten zu können.

Bei den Güterwegen «Unteres Wantel», «Hüttenhof» und «Rüttimattweg» sollen dabei Abschnitte mit einem Asphaltbelag befestigt werden. Bei diesen Güterwegen handelt es sich jeweils um Hauptwege im Ackerbaugebiet. Zudem soll im «Unteren Wantel» ein Güterweg zu einem Fussweg rückgebaut und die Restflächen rekultiviert werden.

Den Erschliessungsplänen soll gleichzeitig die Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) zukommen.

2.2 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 25. August 2023 bis zum 25. September 2023 und wurde am 24. August 2023 im Niederämter Anzeiger, sowie am 25. August 2023 im Amtsblatt publiziert. Die Publikation im Amtsblatt erfolgte auch gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1). Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Nach der öffentlichen Auflage wurde festgestellt, dass die Projekte in Bezug auf die Bankettbreiten nicht den technischen Vorgaben für landwirtschaftliche Güterwege entsprechen. Die Projektunterlagen wurden daraufhin geringfügig angepasst und die betroffenen Grundeigentümer über die Änderungen orientiert. Nach Vorliegen der Zustimmungserklärungen sämtlicher betroffenen Grundeigentümer hat der Gemeinderat der Gemeinde Stüsslingen die angepassten Erschliessungspläne «Unteres Wantel», «Hüttenhof» und «Rüttimattweg» am 12. Mai 2025 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.3 Strukturverbesserungsbeiträge

2.3.1 Kostenvoranschlag

Die Beschaffung der Baumeisterarbeiten für die drei Sanierungsprojekte «Unteres Wantel», «Hüttenhof» und «Rüttimattweg», wurde im Einladungsverfahren durchgeführt. Bei der Vergabe wurde jeweils das vorteilhafteste Angebot berücksichtigt. Gemäss den Kostenvoranschlägen vom 3. April 2025 werden die Gesamtkosten auf rund Fr. 685'000.00 veranschlagt.

2.3.2 Beiträge

Das Amt für Landwirtschaft hat die von der Bauherrschaft eingereichten Bauprojekte geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und dringend notwendig. Gestützt auf das landwirtschaftliche Interesse sind davon voraussichtlich rund Fr. 627'000.00 beitragsberechtigt.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von Fr. 627'000.00 Kantonsbeiträge von 27% (Talzone), bzw. 30% (Hügelzone) zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird beim Bundesamt für Landwirtschaft entsprechende Bundesbeiträge beantragen.

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat mit dem Vorbescheid vom 31. März 2025 das Vorhaben als gemeinschaftliche Massnahme im Sinne von Art. 14 der Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1) anerkannt und Bundesbeiträge von 27% (Talzone), bzw. 30% (Hügelzone) an die beitragsberechtigten Kosten in Aussicht gestellt.

2.3.3 Sicherung des Werkes

Zur Sicherung des Werkes wird die Gemeinde Stüsslingen als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

2.4 Prüfung von Amtes wegen

Das Teilprojekt Güterweg «Rüttimattweg» liegt im BLN-Gebiet Nr. 1017, Aargauer und östlicher Solothurner Faltenjura und in der kantonalen Juraschutzzone (JSZ), der Güterweg Hüttenhof liegt in der JSZ und grenzt in seinem westlichen Teil an ein kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft. Der Güterweg «Unteres Wantel» berührt keine der genannten Zonen und Gebiete. Die drei Teilprojekte sind von keinen weiteren Schutzgebieten berührt und bilden nicht Teil des offiziellen Wanderwegnetzes.

Den drei Teilprojekten gemeinsam ist die Absicht, bisherige Kieswege mit einer Asphalt-Tragdeckschicht zu ergänzen und damit das Schadenpotential bei künftigen Unwetter-Ereignissen zu reduzieren. Die Massnahmen gelten als Ausbau und lassen sich eindeutig von periodischen Wiederinstandstellungsmassnahmen (PWI) abgrenzen.

Die Teilprojekte «Unteres Wantel» und «Hüttenhof» schliessen bestehende Lücken im Netz der Hauptwege mit Hartbelag. Das Teilprojekt «Rüttimattweg» verlängert einen bestehenden Hartbelag über eine Strecke von 172 m. Im betroffenen Abschnitt waren die Unwetterschäden und die Erosion besonders gravierend, mit entsprechenden Auswirkungen im Bereich des Bacheinlasses an der Kantonsstrasse in Richtung Rohr (SO).

Die Koordination der verschiedenen Nutzungs- und Schutzansprüche (vorliegend insb. Landwirtschaft, Wanderwege, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) ist mit den vorgesehenen Massnahmen und unter Beachtung der Auflagen im Dispositiv gewährleistet.

Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen.

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG. Sie ist zu genehmigen.

2.5 Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten

Die Gemeinde Stüsslingen hat gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den Regierungsratsbeschluss Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im Geoportal des Kantons zugänglich. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Gemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeolV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Geoportal des Kantons publiziert werden können. Im vorliegenden Fall wird das Bau- und Justizdepartement die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters gewährleisten.

3. Beschluss

Gestützt auf § 39 PBG; § 5^{quater} GeolV, § 136 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15); §§ 7, 8 und 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12), sowie die weiteren genannten Rechtsgrundlagen:

- 3.1 Die Erschliessungspläne «Unteres Wantel», «Hüttenhof» und «Rüttimattweg» der Gemeinde Stüsslingen werden genehmigt.
- 3.2 Den Erschliessungsplänen bzw. den dazugehörigen Projektplänen kommt, gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG, gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.
- 3.3 Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.
- 3.4 Die Funktionsfähigkeit der Infrastrukturanlagen, insbesondere die Flurentwässerung, muss vollumfänglich erhalten bleiben. Sollten Schäden entstehen, welche auf dieses Bauvorhaben zurückzuführen sind, müssen landwirtschaftliche Infrastrukturanlagen fachgerecht in Stand gestellt werden und Werkeigentümer sowie Grundeigentümer schadlos gehalten werden.
- 3.5 Auf dem Grundstück GB Stüsslingen Nr. 1544 befindet sich gemäss Gesamtplan (genehmigt mit RRB Nr. 228 vom 11. Februar 2000) ein geschützter Einzelbaum. Dieser Einzelbaum (inkl. Wurzelraum) darf während den Bauarbeiten des Güterweges keinesfalls beeinträchtigt werden.
- 3.6 Alle Erdarbeiten sind gemäss guter fachlicher Praxis analog den Ausführungen des Merkblattes «Bodenschutz bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben und Leitungsbauten» (verfügbar unter <https://so.ch/afu-publikationen>, Suchbegriff «Leitungsbau») durchzuführen.
- 3.7 Der auf den Grundstücken GB Stüsslingen Nr. 756 und Nr. 1737 anfallende Ober- und Unterboden muss am Herkunftsort, unmittelbar am neuen Wegrand, eingebaut werden. Ein breites Verstreichen ist nicht zulässig. Ist dies nicht möglich, muss der

Boden fachgerecht entsorgt werden, wozu eine Schadstoffuntersuchung des Bodens nötig wird: Das Untersuchungskonzept ist gemäss § 136 GWBA vorgängig dem Amt für Umwelt zur Stellungnahme einzureichen.

- 3.8 Vor Baubeginn des Rückbaus des Güterweges «Unteres Wantel» sind das Rekultivierungsziel sowie die Qualität und Herkunft des benötigten Bodenmaterials zu definieren und dem Amt für Umwelt, Abteilung Boden, zur Stellungnahme einzureichen.
- 3.9 Für das Bauvorhaben des Sanierungsprojekts Güterwege «Hüttenhof» in der Nähe der Gashochdruckleitungen der Transitgas AG muss zwingend ein Bewilligungsgesuch beim Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorat (ERI) eingereicht werden. Das Gesuch kann direkt über die Internetseite des ERI eingegeben werden: <https://eri-ifp.ch/baugesuch>.
- 3.10 Die Vereinbarungsfläche des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft (MJPNL) (Heumatte, Vereinbarung Nr. 21.1011) darf nur so weit beeinträchtigt werden, wie dies für die Sanierung zwingend erforderlich ist. Weitere vorhandene Naturobjekte (Hecken, Kleinstrukturen, Einzelbäume, Hochstamm-Feldobstbäume) sind inkl. deren Wurzelräume zu schonen und dürfen nicht entfernt werden. Installationsflächen und Materialzwischenlager dürfen nicht auf den MJPNL-Flächen errichtet werden.
- 3.11 Bei Grabarbeiten oder Terrainanpassungen sollen die Grassoden seitlich zwischengelagert und nach der Sanierung wieder eingebaut werden. Falls eine Ansaat notwendig ist, darf kein anderes Saatgut verwendet werden als solches von angrenzenden Vereinbarungsflächen (Saatgut aus Schnittgutübertragung).
- 3.12 Der Wurzelraum direkt angrenzender Bestockung ist zu schonen. Die Grabarbeiten sind auf ein Minimum zu reduzieren. Die Breite der bestehenden Strasse darf zum Wald hin nicht vergrössert werden.
- 3.13 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Bauflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.14 Der Unterhalt des asphaltierten Strassenabschnittes unterliegt vollumfänglich der Bauherrschaft. Die Strasse muss weiterhin die Zufahrt zu einer ortsüblichen Waldbewirtschaftung ermöglichen. Ein allfälliger Rückbau geht vollkommen zu Lasten der Bauherrschaft.
- 3.15 Für die Durchführung der Sanierung und Ausbau der Güterwege «Unteres Wantel», «Hüttenhof» und «Rüttimattweg» wird, gestützt auf § 8 ff des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes und auf die BoVO, die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.16 Die Amtschreiberei Olten-Gösigen wird beauftragt, die mit den Erschliessungsplänen erforderlichen Grundbuchgeschäfte wie Grenzmutationen und Handänderungen unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei vorzunehmen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.
- 3.17 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten der Sanierung und Ausbau Güterwege «Unteres Wantel» von Fr. 283'000.00 ein Kantonsbeitrag von 27% oder maximal Fr. 76'410.00 bewilligt.

- 3.18 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten der Sanierung und Ausbau Güterwege «Hüttenhof» von Fr. 220'000.00 ein Kantonsbeitrag von 30% oder maximal Fr. 66'000.00 bewilligt.
- 3.19 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten der Sanierung und Ausbau Güterweg «Rüttimattweg» von Fr. 124'000.00 ein Kantonsbeitrag von 30% oder maximal Fr. 37'200.00 bewilligt.
- 3.20 Die Werkverträge sind dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.21 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung der Bundesbeiträge. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.22 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung sowie die Pläne des ausgeführten Werkes wird eine Frist bis Ende August 2027 gewährt.
- 3.23 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.24 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.25 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Kantons und des Bundes aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.26 Die Gemeinde Stüsslingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 1'830.00, zu bezahlen.
- 3.27 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5^{quater} Abs. 1 GeoIV beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters zu veranlassen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Gemeinde Stüsslingen, Schulstrasse 5,
4655 Stüsslingen**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 1'830.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts) (2), Dossier-Nr. 101'574, mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)

Amt für Umwelt

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Landwirtschaft: Eröffnung und Versand durch ALW

Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Landmanagement und Infrastrukturen, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Amt für Finanzen

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, Amthausquai 23, 4601 Olten

Gemeinde Stüsslingen, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

KFB Pfister AG, Ingenieure und Planer, Jurastrasse 19, 4600 Olten, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Stüsslingen: Genehmigung kommunale Erschliessungspläne mit Bauprojekt «Unteres Wantel», «Hüttenhof» und «Rüttimattweg»